

Der Verein wurde am 23. April 1921 gegründet. Er führt den Namen Spielverein 21 Niedersohren.

§ 1 :

Der Verein bezweckt durch gemeinschaftliche Spiele seine Mitglieder körperlich und sittlich zu kräftigen und den Gemeinsinn zu pflegen.

§ 2 .

Zur Förderung des Vereins finden Wettspiele zwischen den Mannschaften des Vereins statt. Auch beteiligt sich der Verein an Wettspielen gegen andere Vereine.

§ 3 .

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und einen guten Ruf genießt. Jedes Mitglied bezahlt monatlich einen Beitrag von zwei Mark. Dem Vorstand bleibt es überlassen, nach Bedarf den Beitrag zu erhöhen. Ueber die Aufnahme auswärtiger Mitglieder beschliesst der Vorstand im Fall der Verein.

§ 4 .

Jedes ausscheidende Mitglied verliert nach seinem Austritt jedes Recht an dem Vereinsvermögen, bleibt dagegen noch ein viertel Jahr haftbar für eventuelle Vereinsschulden. Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorsitzenden und zwar vier Wochen vor Vierteljahresschluss erfolgen. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgestossen werden.

§ 5 .

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu den Spielen und Versammlungen zu erscheinen. Entschuldigtes Fernbleiben von Versammlungen und Spielen wird mit einer Mark bestraft. Für verspätetes Erscheinen sind für jede angetrochene halbe Stunde fünfzig Pfennig zu zahlen. Entschuldigungen müssen bis spätestens am Tage vor dem Spiel

beim jeweiligen Spielführer eingereicht werden.

§ 6 .

Sollte ein Mitglied während des Spiels oder sonstwo sich irgend welche Vergehen zu Schulden kommen lassen, so ist der Vorstand berechtigt darüber zu beschliessen, ob das Mitglied für Zeit oder dauernd von der Beteiligung am Spiel ausgeschlossen werden soll oder nicht.

§ 7 .

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer, den Spielführern (der beiden ersten Mannschaften) und dem Zeugwart besteht.

§ 8 .

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch eine Generalversammlung neu gewählt und zwar durch geheime Wahl. Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes findet Ersatzwahl statt.

§ 9 .

Dem Vorstande liegt ob die Vertretung des Vereins in allen inneren und äusseren Angelegenheiten, die Aufrechterhaltung der Statuten und Erhaltung der Vereinsvermögen. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 .

Von den Mitgliedern des Vorstandes ist jedes für sein anvertrautes Amt persönlich verantwortlich.

§ 11 .

Die Generalversammlung wird vom Vorstande einberufen. Sie beschliesst durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 .

Der Vorsitzende hat bei der Versammlung das Wort zu geben und zu entziehen. Alle gefassten Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung vorzulegen.

§ 13 .

Der Vorsitzende ist das Vollzugsorgan des Vorstandes.

§ 14.

Der Schriftführer hat die Mitgliederliste zu führen, alle Beschlüsse von den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen in das Protokollbuch einzutragen, sowie die gesamte Korrespondenz zu führen.

§ 15.

Der Kassierer hat die Verwaltung der Kasse, er hat die Einnahmen rechtzeitig zu erheben und Ausgaben zu bestreiten und darüber ordentlich Buch zu führen, sowie vierteljährlich Bericht über den Stand der Kasse zu geben.

§ 16.

Der Zeugwart hat die Verwaltung der gesamten Inventarien des Vereins, er muss sich ein Inventar anlegen, worin die dem Verein gehörenden Gegenstände aufgeführt sind. Für die Vollzähligkeit der Inventarien ist er persönlich verantwortlich und ersatzpflichtig.

§ 17.

Die Spielführer haben für die Innehaltung der Ordnung während des Spiels und beim Fussballspiel für Innehaltung der Spielregeln des deutschen Fussball Bundes zu sorgen.

§ 18.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 19.

Angelegenheiten, die in den vorstehenden Satzungen nicht besonders erwähnt sind, unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.

§ 20.

Ueber Beschaffung von Gegenständen bis zum Betrage von 50 M. kann der Vorstand beschliessen, ohne die Generalversammlung zu hören.

§ 21.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange demselben noch 5 Mitglieder angehören. Etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen fliesst in die Gemeindegasse.

§ 22

Ueber die Wiederaufnahme von ausgeschiedenen Mitgliedern...

Mertersbach, 4. 6. 1821.

Gauck +	Edmund Schell +	Freud-	Otto Müller +
Ostner	Freisz-	Müller	Müller
Yansen	Half. Schüler	Ullrich +	Guil Schuch +
Otto Schell +	Wilhelm Gerweh-	Joseph Jung.	
Wilhelm Saniß +	Wich Frank +	Guil Rodenbusch	
Karl Soumer -	Yuspaas	Mose -	Guimul Kistner
Jos. Karb. +	Konrad	Stutter +	
Robert Elter -	August	Stutter -	
Oloypius Horab +	Leode	Otto +	Clemens Korb +
Frank Paulus. +			Freisz Otto +
Wolfgang +			
Heinrich Friedrich -	Yuspaas!		Lukas Bernhard, +
Wich Beutz +	Büchendeuren, den	15. 6. 1821.	Freisz Otto +
Phöler Guil -	der Dringemistler,		
Helm Fritz +	F. D. der Dringemistler:		
Karl Adria			
Freyer -			

August Limpf. +
 Otto Scherer +
 Fritz Scher +
 August Mikringer +
 Otto Lutz. +
 Lorenz Wendrich +
 Karl Scher +
 Philipp Gönzler
 Edmund Scher
 Joseph Christ
 25